



Amtsblatt für die Stadt Vreden



8. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 10. Dezember 2018	Nummer 14/2018
-------------	---	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.11.2018	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2017	S. 2
27.11.2018	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Vreden vom 29. November 2017 (1. Änderungssatzung vom 27. November 2018)	S. 4
27.11.2018	Allgemeinverfügung der Stadt Vreden über das Alkoholkonsumverbot am Busbahnhof sowie auf dem Alten Friedhof	S. 6
06.12.2018	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Vreden (Vergnügungssteuersatzung) vom 6. Dezember 2018	S. 11
05.12.2018	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 39. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 14.12.2018	S. 18

Stadt Vreden



Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Vreden am 26. September 2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister die Entlastung für das Jahr 2017 erteilt.

Der Jahresabschluss weist für 2017 folgendes Abschlussergebnis aus:

Aktiva		Passiva	
<u>Anlagevermögen</u>		<u>1. Eigenkapital</u>	69.762.761,70
Immaterielle Vermögensgegenstände	325.888,41		
Sachanlagen	125.637.716,95	<u>2. Sonderposten</u>	
Finanzanlagen	10.164.120,45	2.1 für Zuwendungen	41.245.560,53
	136.127.725,81	2.2 für Beiträge	11.256.756,46
		2.3 für Gebührenaussgleich	389.327,88
<u>Umlaufvermögen</u>			52.891.644,87
Vorräte	3.476.818,57	<u>3. Rückstellungen</u>	16.767.708,92
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.364.875,60	<u>4. Verbindlichkeiten</u>	
Privatrechtliche Forderungen	1.009.768,83	4.1 Krediten für Investitionen	13.251.499,86
Sonstige Vermögensgegenstände	25.598,10	4.2 Andere Verbindlichkeiten	7.379.269,79
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16.843.734,69		20.630.769,65
	22.720.795,79	<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	1.437.977,94
<u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	2.642.341,48		
Bilanzsumme:	161.490.863,08		161.490.863,08

2. Ergebnisrechnung 2017

Erträge und Aufwendungen

+ Ordentliche Erträge	51.758.046,72
- Ordentliche Aufwendungen	45.194.646,49 €
= Ordentliches Ergebnis	6.563.400,23 €
+ Finanzergebnis	313.642,61 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.877.042,84 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	<u>6.877.042,84 €</u>

3. Finanzrechnung 2017

Ein- und Auszahlungen

+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.979.356,64 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.010.276,49 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.969.080,15 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.678.890,27 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.114.496,34 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 435.606,07 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 338.438,63 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	6.195.035,45 € 10.648.598,80 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	100,44 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	
= Liquide Mittel	<u>16.843.734,69 €</u>

Der Jahresüberschuss von 6.877.042,84 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Sowohl der beauftragte Wirtschaftsprüfer, als auch der Rechnungsprüfungsausschuss haben einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, da der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss und über die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 mit Anlagen kann gem. § 96 Abs. 2 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 303, oder im Internet unter <http://www.vreden.de/rathaus/finanzen-und-steuern/> eingesehen werden.

Vreden, den 14. November 2018

Der Bürgermeister



Dr. Holtwisch



Stadt Vreden

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss- Beiträgen in der Stadt Vreden vom 29. November 2017

(1. Änderungssatzung vom 27. November 2018)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559) hat der Rat der Stadt Vreden am 21. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 78,02 € je Entleerung und 21,28 €/m³ abgefahrener Klärschlammmenge.

Für die Frischwasserauffüllung wird eine Kostenerstattung in Höhe von 14,30 €/ m³ Frischwasser erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 27. November 2018

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch



Stadt Vreden

Allgemeinverfügung der Stadt Vreden über das Alkoholkonsumverbot am Busbahnhof sowie auf dem Alten Friedhof

Die Stadt Vreden erlässt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 4, 5, 14 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz* (OBG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen berauschenden Mitteln sowie der Aufenthalt in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand ist in den nachfolgenden räumlichen Geltungsbereichen dieser Allgemeinverfügung untersagt:
 - a. Im gesamten Bereich rund um den sog. „Neuen Busbahnhof“ am Viehmarkt, begrenzt durch die Wüllener Straße und die Ostendarper Straße (*genaue räumliche Abgrenzung siehe Kartenauszug in der Anlage*).
 - b. Im gesamten Bereich des „Alten Friedhofes“ (sog. Garten der Ruhe) entlang der Straße Am Alten Friedhof, begrenzt durch die Ostendarper Straße und die Straße Schabbecke (*genaue räumliche Abgrenzung siehe Kartenauszug in der Anlage*).

Die Stadt Vreden kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen.

Das Verbot gilt nicht für Bereiche, die nach dem Gaststättenrecht konzessioniert sind sowie bei der Durchführung traditioneller Veranstaltungen der Stadt Vreden, wie beispielsweise die Vredener Kirmes.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2019 und wird zunächst befristet bis zum 31.12.2019.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgeben.

Begründung

1. Sachliche Begründung

Die zuständige Ordnungsbehörde musste wiederholt feststellen, dass sich Einzelpersonen und Personengruppen in den unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen zusammenfanden, um dort tlw. exzessiv Alkohol zu konsumieren.

Mit dem hohen Alkoholkonsum sank bei diesen Personengruppen die verhaltensrelevante Hemmschwelle, so dass sie wiederholt durch ihr lautstarkes Auftreten und trunkenheitsbedingtes Verhalten Anwohner und Passanten belästigten. Ferner versetzte das Verhalten dieser Personengruppen viele Bürger in Angstzustände, in deren Folge Bürger diese „Angstbereiche“ immer öfter mieden.

Für Kinder und Jugendliche (insbesondere Schüler) stellt der Bereich des Busbahnhofes dadurch einen sog. „jugendgefährdenden Ort“ i.S.d. § 8 Jugendschutzgesetz – JuSchG dar, an dem ihnen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht.

Weiterhin blockieren die zum Teil stark alkoholisierten Personengruppen über längere Zeiträume Sitzplätze und öffentliche sanitäre Einrichtungen. Teilweise werden sanitäre Einrichtungen beschädigt oder so manipuliert, dass sie nichtmehr nutzbar sind.

Darüber hinaus verunreinigen diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen, sodass bereits mehrere Beschwerden über zurückliegende Bierflaschen, Scherben und sonstigen Verunreinigen bei der Stadt Vreden eingingen.

Ferner verrichten immer wieder alkoholisierte Personen ihre Notdurft auf dem anliegenden „alten Friedhof“ (Garten der Ruhe).

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 06.08.2018 ist bis zum 31.12.2018 befristet. Seit dem 06.08.2018 hat sich die Situation am Busbahnhof und am „Garten der Ruhe“ durch die Allgemeinverfügung stark verbessert. Es ist allerdings zu befürchten, dass ohne eine über den 31.12.2018 hinaus bestehende Allgemeinverfügung die Beschwerden wieder zunehmen werden. Der Alkoholkonsum, der Konsum von berauschenden Mitteln und die daraus entstehenden Belästigungen stellen in diesem Bereich eine Gefahr für die Allgemeinheit dar. Daher wird angeordnet, die Allgemeinverfügung zunächst bis zum 31.12.2019 zu verlängern.

2. Rechtliche Begründung

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Eine so beschriebene Gefahr ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei die Einhaltung der Rechtsordnung, den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter sowie den Staat und seine Einrichtungen.

Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn – wie oben geschildert – strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen, z. B. durch erhebliche Sachbeschädigungen. Die öffentliche Sicherheit ist durch die drohenden Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Konsum und Mitführen von alkoholhaltigen Getränken begangen werden, beeinträchtigt.

Die öffentliche Ordnung umfasst den Inbegriff der Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird.

Die öffentliche Ordnung ist beeinträchtigt, da die alkoholenthemmten Verhaltensweisen nicht den gesellschaftlich akzeptierten Verhaltensweisen der überwiegenden Bevölkerung entsprechen.

Ziel des angeordneten Konsumverbotes von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie eines Aufenthaltsverbotes im deutlich sichtbaren Rauschzustand im oben genannten Geltungsbereich ist einerseits die Verhinderung von Beschädigungen und Verunreinigungen. Andererseits sollen Benutzer der öffentlichen Anlagen – insbesondere Kinder und ältere Menschen – vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Durch das Verbot soll der Jugendschutz weiter gewahrt werden und verhindert werden, dass sich ein jugendgefährdender Ort im Sinne von § 8 Jugendschutzgesetz (JuSchG) verfestigt.

Alkoholisierte Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Eine Verbotsregelung als Einzelfallentscheidung ist wegen des oft wechselnden Personenkreises und des damit nicht individualisierbaren Regelungsadressaten nicht möglich.

Adressat einer Verbotsregelung ist vielmehr ein nach allgemeinen Merkmalen bestimmter oder bestimmbarer Personenkreis.

Daher ergeht die Verfügung als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des VwVfG.

Die adressatenbezogene Allgemeinverfügung richtet sich dabei an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis. Konkret sind das Personen, die alkoholische Getränke oder anderen berauschende Mittel im beschriebenen Geltungsbereich konsumieren und sich dort im nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand aufhalten.

Die Verbote sind erforderlich, weil die Regelungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Vreden (ÖSiVO) keine speziellen Normen für ein Alkoholverbot auf einzelnen öffentlichen Plätzen enthalten.

Durch das Alkohol- und Aufenthaltsverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl alkoholisierter Personen im Geltungsbereich vermindert. Auf diesem Wege kann die Belästigung und Gefährdung Dritter vermieden und verhindert werden.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig.

Es handelt sich hierbei um ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um die von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Das Alkoholverbot ist insbesondere angemessen, da es sich hier nicht um ein generelles Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen handelt. Es handelt sich vielmehr um ein räumlich abgegrenztes Verbot für bestimmte Bereiche im Stadtgebiet Vredens.

Bei Verstößen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 24 Ziffer 13 OBG in Verbindung mit § 34 des Polizeigesetzes NRW (PolG) Platzverweise und Aufenthaltsverbote ausgesprochen werden.

Außerdem können Zwangsmittel wie z.B. Zwangsgelder nach dem Verwaltungsvollstreckungs-gesetz – VwVG angedroht und festgesetzt werden.

Bußgeldbewehrte allgemeine Verstöße z.B. gegen die ÖSiVO können zudem repressiv mit Bußgeldern bis zu 1.000 € geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung wird befristet bis zum 31.12.2019. Damit soll gerade der verstärkt in den Sommermonaten festzustellende Aufenthalt zum Alkoholkonsum verhindert werden. Mit dem Zeitablauf der Allgemeinverfügung wird bewertet, ob eine Verlängerung des Verbotszeitraumes notwendig ist.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Das bedeutet, dass auch bei Einlegung eines Rechtsmittels die Verbote der Allgemeinverfügung zu beachten sind.

Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass unter den dargelegten Umständen sowie der Erfahrungen mit den einschlägigen Personengruppen weitere Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begangen werden und sich der beanstandete Zustand verfestigt. Diese Einschätzung zwingt zu zeitnahe Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen in den genannten Bereichen ausgeht, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis:

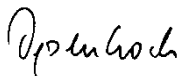
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Hinweis der Verwaltung:

Nach § 110 Justizgesetz NRW bedarf es vor der Erhebung einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage grundsätzlich keines Widerspruchsverfahrens mehr. Um unnötige Kosten zu vermeiden empfehle ich Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Vreden, 27.11.2018

Stadt Vreden
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Jürgen Depenbrock

Fachabteilungsleiter II.4 – Bürgerbüro und Ordnung

* in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/ SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) und des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) und zum Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG), in der Fassung der vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 587) geändert worden ist.

Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Vreden vom 27.11.2018

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung

Kartenauszug



Quelle: Google Maps, Stand: 11.07.2018



S t a d t V r e d e n

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Vreden (Vergnügungssteuersatzung)

vom 6. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2 und 20 Absatz 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung vom 21. November 2018 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Vreden veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen

Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Vreden vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Vreden auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Vreden binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht

exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Vreden den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Vreden kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Vreden spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Vreden kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Vreden kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge ohne Berücksichtigung ausgewiesener Gewinne.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich

anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5,5 v. H. des
Spieleinsatzes	
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	42 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	5,5 v. H. des
Spieleinsatzes	
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Vreden spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Vreden kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Vreden schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Vreden ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Vreden ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Vreden eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Vreden die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i. V. m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügenssteuersatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Vreden vom 22. November 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 6. Dezember 2018

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch



Vreden, 05. Dezember 2018

Bekanntmachung

39. Sitzung des Rates der Stadt Vreden
Am Freitag, 14. Dezember 2018, 17:00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 21. November 2018
- Öffentlicher Teil -
2. Antrag auf Unterstützung im Umgang mit der aktuellen Situation durch die Salzgewinnungsgesellschaft 1488/2018
3. Antrag der Vredener Wirtschaftsvereinigung e. V. zum Sachstand Übergangslösung Ausbau der Otto-Hahn-Straße 1486/2018
4. 1. Einführung einer Schnellbuslinie "BaumwollExpress" von Gronau nach Bocholt (über Alstätte, Vreden, Oeding, Burlo und Rhede) 1473/2018
2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) des Kreises Borken
5. Aktuelle Entwicklungen im Bereich "Wochenmarkt" 1446/2018
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 1482/2018
7. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Vreden 1467/2018
8. Grundlegende Überarbeitung des Vredener Produktbuchs für 2019 1474/2018
9. Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung (C-Beiträge) und Erlass der ersten Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung 1487/2018
10. Einbringung des festgestellten Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2019 1481/2018
11. Zustimmung der Stadt Vreden zum Haushaltsplan der Musikschule 2019 1489/2018
12. Neuwahl der Ausschussmitglieder der Gruppe C für den Wasser- und Bodenverband "Ölbachgebiet" 1461/2018
13. Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Eibergen (NL) 1475/2018
- Zweites Anhörungsverfahren der Landesregierung NRW 1. Ergänzung
14. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Vergabe von Beratungsleistungen für den Breitbandausbau im Gebiet der Stadt Vreden 1484/2018
15. Ablösung von Stellplätzen nach der BauO NRW 2018 ab dem 01.01.2019 1444/2018
- Erlass einer neuen Stellplatzablösesatzung 1. Ergänzung

- | | | |
|------|---|---------------------------|
| 16. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „Markt 1“
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
- Durchführungsvertrag | 1449/2018
1. Ergänzung |
| 17. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „Markt 1“
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)
- Aufstellungsbeschluss
- Abwägung über die im Rahmen der Beteiligungen § 3 (1) BauGB
eingegangenen Stellungnahmen
- Abwägung über die im Rahmen der Beteiligungen §§ 3 (2) und 4 (2)
BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss | 1449/2018
2. Ergänzung |
| 18. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen | |
| 18.1 | Verabschiedung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes | 1485/2018 |

II. Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 19. | Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden
vom 21. November 2018
- Nichtöffentlicher Teil - | |
| 20. | Abschluss eines Pachtvertrages | 1465/2018 |
| 21. | Tausch von Grundstücksflächen | 1479/2018 |
| 22. | Verkauf eines Baugrundstücks in Lünten | 1483/2018 |
| 23. | Erwerb eines Grundstücks | 1490/2018 |
| 24. | Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen | |